



RV 1

bis

RV 5

Richtlinien und Verordnungen

Portal

Lehr-Lernmaterial zum
Themenschwerpunkt
Europa



<https://www.adenauer-campus.de/lernlabor/europa>

RECHTSAKT

Die Erfahrung des vergangenen Jahrzehnts habe gezeigt, dass die Zuwanderungs- und Asylpolitik in der Europäischen Union nur zusammen gestaltet werden kann. Weil es keine Binnengrenzkontrollen mehr gibt (Schengen), wirkt sich die nationale Migrationspolitik jedes Mitgliedslandes auf alle anderen EU-Staaten aus. Eine sehr restriktive Einwanderungspolitik in einem Land, kann den Einwanderungsdruck auf ein anderes mit liberaleren Regeln plötzlich enorm steigen lassen.

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Richtlinie richtet eine Sonderregelung ein im Falle eines Massenzustroms ausländischer Staatsangehöriger in die Europäische Union (EU), die nicht in ihr Land zurückkehren können, insbesondere wegen Krieg, Gewalt oder Verletzungen der Menschenrechte. Die Rechtsvorschriften sehen einen sofortigen, vorübergehenden Schutz für diese Vertriebenen vor und stellen eine ausgewogene Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten sicher.

Dänemark beteiligt sich nicht an der Richtlinie.

Durchführung des vorübergehenden Schutzes

Der vorübergehende Schutz wird in allen Mitgliedstaaten eingeführt, wenn der Rat auf Vorschlag der Kommission einen Beschluss annimmt, der das Bestehen eines Massenzustroms von Vertriebenen in die EU feststellt und darin die Personengruppen, denen vorübergehender Schutz gewährt wird, aufführt.

Die Dauer des vorübergehenden Schutzes beträgt ein Jahr und kann auf maximal zwei Jahre verlängert werden. Darüber hinaus kann der vorübergehende Schutz beendet werden, wenn der Rat auf Vorschlag der Kommission zu der Ansicht kommt, dass die Lage im Herkunftsland eine sichere, dauerhafte Rückkehr der Vertriebenen zulässt.

Die Mitgliedsstaaten müssen sich vergewissern, dass die Vertriebenen den Wunsch haben, in ihr Hoheitsgebiet aufgenommen zu werden.

Personen, bei denen Grund zur Annahme besteht, dass sie ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit, ein schweres Verbrechen des gemeinen Rechts, Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, begangen haben, sowie Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit des Aufnahmemitgliedstaates darstellen, können vom vorübergehenden Schutz ausgeschlossen werden.

Wirkungen des vorübergehenden Schutzes

Die Mitgliedstaaten müssen den Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, für die gesamte Dauer des Schutzes einen Aufenthaltstitel ausstellen. Erforderlichenfalls muss den Vertriebenen die Möglichkeit gegeben werden, die notwendigen Visa mit auf ein Mindestmaß begrenzten Förmlichkeiten und auf einen Mindestbetrag herabgesetzten Kosten zu erlangen.

Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, erhalten:

- das Recht, eine abhängige oder selbständige Erwerbstätigkeit auszuüben, an Bildungsangeboten für Erwachsene, an beruflicher Fortbildung und an praktischen Erfahrungen am Arbeitsplatz teilzunehmen;
- das Recht auf eine angemessene Unterkunft;
- das Recht auf notwendige Hilfe in Form von Sozialleistungen und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie im Hinblick auf die medizinische Versorgung, sofern sie nicht über ausreichende Mittel verfügen;
- das Recht auf Zugang zum Bildungssystem in gleicher Weise wie die Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaats, wenn die Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, unter 18 Jahre alt sind.

Familienangehörige, die getrennt wurden und die vorübergehenden Schutz in unterschiedlichen Mitgliedstaaten genießen, oder von denen noch einige Angehörige sich nicht im Hoheitsgebiet der EU befinden, müssen in demselben Mitgliedstaat zusammengeführt werden.

Unbegleitete Minderjährige werden bei volljährigen Verwandten, in einer Pflegefamilie, in Aufnahmezentren mit speziellen Einrichtungen für Minderjährige oder bei der Person, die sich ihrer auf der Flucht angenommen hat, untergebracht. Sie werden durch einen gesetzlichen Vormund oder durch eine Organisation vertreten.

Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, müssen jederzeit die Möglichkeit haben, einen Asylantrag stellen zu können. Für die Prüfung des Asylantrags ist der Aufnahmemitgliedstaat zuständig. Die Mitgliedstaaten können jedoch beschließen, dass eine Person, die vorübergehenden Schutz genießt, nicht gleichzeitig den Status eines Asylbewerbers haben kann. Dadurch können die Länder die Belastung ihres Asylsystems während des vorübergehenden Schutzes abmildern und die Prüfung der Anträge verschieben.

Eine Person, die vorübergehenden Schutz genießt und sich unerlaubt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates aufhält als dem, der ihr den Schutz gewährt hat, muss vom Aufnahmemitgliedstaat rückübernommen werden, es sei denn, die Mitgliedstaaten beschließen etwas anderes.

Ende des vorübergehenden Schutzes

Während oder nach Ablauf des vorübergehenden Schutzes treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um die freiwillige Rückkehr von Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, zu ermöglichen.

Im Falle einer Zwangsrückführung stellen die Mitgliedstaaten zudem sicher, dass diese Rückführung unter Wahrung der menschlichen Würde erfolgt und dass keine zwingenden humanitären Gründe vorliegen, die die Rückkehr unmöglich machen.

Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustands nicht reisen können, dürfen erst rückgeführt werden, wenn sich ihr Gesundheitszustand verbessert hat. Familien mit minderjährigen Kindern, die eine Schulausbildung in einem Mitgliedstaat absolvieren, können die Erlaubnis erhalten, bis zum Ende des Schuljahres zu bleiben.

Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen werden aus Mitteln des Europäischen Flüchtlingsfonds unterstützt. Übersteigt die Anzahl der Vertriebenen die angegebene Aufnahmekapazität der Mitgliedstaaten, trifft der Rat geeignete Maßnahmen, darunter die Empfehlung, den betroffenen Mitgliedstaaten zusätzliche Unterstützung zu erteilen.

Bezug			
Rechtsakt	Datum des Inkrafttretens	Termin für die Umsetzung in den Mitgliedstaaten	Amtsblatt
Richtlinie 2001/55/EG	7.8.2001	31.12.2002	L 212, 7.8.2001

Letzte Änderung: 14.02.2012

Quelle

- http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/free_movement_of_persons_asylum_immigration/l33124_de.htm

Richtlinie 2004/83/EG

Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling oder als Person, die anderweitig internationalen Schutz benötigt

RV 2

Diese Richtlinie definiert die Bedingungen für die Anerkennung und den Status von Angehörigen aus Nicht-EU-Ländern oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen. Sie legt auch Umfang und Wirkung des Schutzes fest, der diesen Personen zu gewähren ist.

RECHTSAKT

Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.

ZUSAMMENFASSUNG

Auf der Tagung des Europäischen Rates vom Oktober 1999 in Tampere waren die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) übereingekommen, auf ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem hinzuwirken, das sich auf die uneingeschränkte Anwendung des durch das New Yorker Protokoll von 1967 ergänzten Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) von 1951 stützt, und sicherzustellen, dass niemand irgendwohin zurückgeschickt wird, wo er erneut Verfolgung ausgesetzt ist, d. h. der Grundsatz der Nichtzurückweisung gewahrt wird. Ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem umfasst auf kurze Sicht die Annäherung der Bestimmungen über die Zuerkennung und die Merkmale der Flüchtlingseigenschaft.

Allgemeine Bestimmungen

Die Richtlinie legt die Mindestnormen fest, um Angehörigen von Nicht-EU-Ländern und Staatenlosen Flüchtlingsstatus oder subsidiären Schutzstatus zu gewähren. Darüber hinaus legt sie den Inhalt des Schutzes fest, der diesen gewährt wird. Die Richtlinie ist anwendbar auf alle Anträge, die an der Grenze oder im Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaats gestellt werden. Den EU-Mitgliedstaaten steht es allerdings frei, günstigere Bestimmungen einzuführen oder beizubehalten.

Voraussetzungen für die Gewährung internationalen Schutzes

Nicht-EU-Angehörige oder Staatenlose, die sich außerhalb des Herkunftslandes befinden und sich aus Furcht vor Verfolgung weigern oder denen es aus diesem Grund unmöglich ist, dorthin zurückzukehren, können die Anerkennung als Flüchtling beantragen. Antragsteller, die die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen, können subsidiären Schutz beantragen.

Um die Furcht des Antragstellers richtig zu beurteilen, müssen die EU-Mitgliedstaaten Folgendes berücksichtigen:

- alle Tatsachen im Zusammenhang mit dem Herkunftsland, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag relevant sind, einschließlich der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslandes und der Weise, in der diese angewandt werden;
- die maßgeblichen Angaben des Antragstellers/ und die von ihm vorgelegten Unterlagen einschließlich Informationen zu der Frage, ob er verfolgt worden ist oder verfolgt werden könnte oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. erleiden könnte;
- ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht vor Verfolgung begründet ist, bzw. dass der Antragsteller tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, in Fällen, in denen der Antragsteller bereits verfolgt oder von Verfolgung bedroht wurde oder einen ernsthaften Schaden erlitt;
- die individuelle Situation des Antragstellers (familiärer und sozialer Hintergrund, Alter, Geschlecht, Handlungen, denen er ausgesetzt war oder ausgesetzt sein könnte, die einer Verfolgung oder einem sonstigen ernsthaften Schaden gleichzusetzen sind usw.);
- Aktivitäten des Antragstellers seit Verlassen des Herkunftslandes.

Die EU-Mitgliedstaaten müssen berücksichtigen, vom wem die Androhung der Verfolgung ausgeht. Sie kann ausgehen von:

- dem Staat;
- den Staat beherrschenden Parteien oder Organisationen;
- nichtstaatlichen Akteuren, sofern der Staat nicht in der Lage oder nicht willens ist, wirksamen Schutz zu bieten.

Im Sinne dieser Richtlinie kann „staatlicher“ Schutz auch von Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, die eine Region oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, gewährt werden.

Ist die Furcht davor, Verfolgung oder einen sonstigen ernsthaften nicht gerechtfertigten Schaden zu erleiden, nachweislich begründet, können die EU-Mitgliedstaaten prüfen, ob sich diese Furcht eindeutig auf einen bestimmten Teil des Hoheitsgebiets des Herkunftslandes beschränkt und, sofern dies der Fall ist, ob der Antragsteller ohne Weiteres in einen anderen Teil des Landes zurückgeführt werden könnte, in dem er keine begründete Furcht davor hätte, verfolgt zu werden oder einen sonstigen ernsthaften nicht gerechtfertigten Schaden zu erleiden.

Regeln für die Anerkennung als Flüchtling

Als „Verfolgung“ im Sinne der Richtlinie gelten Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte darstellen. Diese Handlungen können aufgrund der Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe begründet werden:

- die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt;
- rechtliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die diskriminierend sind oder so durchgeführt wurden, dass es zu einer Diskriminierung kommt;
- eine unverhältnismäßige oder diskriminierende strafrechtliche Verfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes, wenn dieser äußerst schwere Verbrechen umfassen würde wie Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit;
- Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung;
- Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind.

Es ist unerheblich, ob der Antragsteller die Merkmale, die der Diskriminierung zugrunde liegen, tatsächlich besitzt, wenn ihm diese Merkmale vom Urheber der Verfolgung zugeschrieben werden. Des Weiteren ist es nicht relevant, ob der Antragsteller aus einem Land kommt, in dem viele oder alle Menschen der Gefahr allgemeiner Unterdrückung ausgesetzt sind.

In bestimmten Fällen (Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit, freiwillige Rückkehr ins Herkunftsland usw.) kann der Flüchtlingsstatus erlöschen, wenn die Umstände im Herkunftsland wegfallen, aufgrund deren er als Flüchtling anerkannt worden war, oder sich derart verändert haben, dass ein Schutz nicht mehr notwendig ist. Dabei obliegt es stets dem EU-Mitgliedstaat nachzuweisen, dass der Flüchtling die Voraussetzungen für die Gewährung internationalen Schutzes nicht mehr erfüllt.

Von der Flüchtlingsanerkennung oder der Gewährung subsidiären Schutzes ausgeschlossen sind Personen, die

- ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder ein Verbrechen gegen den Frieden begangen haben;
- ein schweres nichtpolitisches Verbrechen begangen haben;
- sich Handlungen zuschulden kommen ließen, die den Grundsätzen der Vereinten Nationen (UN) zuwiderlaufen.

Jedoch müssen die EU-Mitgliedstaaten im Einzelfall entscheiden und dafür Sorge tragen, dass die Antragsteller die Möglichkeit erhalten, gerichtlich gegen die Entscheidung über den Ausschluss von internationalem Schutz vorgehen kann.

Regeln für die Gewährung subsidiären Schutzes¹

Nach der Richtlinie gewähren die EU-Mitgliedstaaten Antragstellern subsidiären Schutz, die sich außerhalb des Herkunftslandes befinden und aufgrund eines tatsächlichen Risikos, einen Schaden zu erleiden, nicht dorthin zurückkehren können. Als ernsthafter Schaden gilt:

- Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung;
- die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe;
- eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Der subsidiäre Schutz kann entzogen werden, wenn die Umstände im Herkunftsland, die zur Zuerkennung dieses Schutzes geführt haben, nicht mehr bestehen oder sich in einem Maße verändert haben, dass ein solcher Schutz nicht mehr erforderlich ist.

Mit der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. des subsidiären Schutzstatus verbundene Rechte

Die EU-Mitgliedstaaten berücksichtigen die spezielle Situation von Personen mit besonderen Bedürfnissen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben. Unter bestimmten, von den EU-Mitgliedstaaten festzulegenden Voraussetzungen haben Familienangehörige der Person, der die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, ein Anrecht auf dieselben Vergünstigungen wie die Begünstigten.

Gemäß der Richtlinie müssen die EU-Mitgliedstaaten den Begünstigten, d. h. den Personen mit Flüchtlingsstatus oder subsidiärem Schutzstatus, eine Reihe von Rechten einräumen, insbesondere

- das Recht auf Schutz vor Zurückweisung;
- das Recht auf Information in einer dem Begünstigten verständlichen Sprache;
- den Anspruch auf einen Aufenthaltstitel, der bei Flüchtlingen mindestens drei Jahre gültig und verlängerbar und bei Personen mit subsidiärem Schutzstatus mindestens ein Jahr gültig und verlängerbar sein muss;
- das Recht auf Bewegungsfreiheit innerhalb des Landes, das den Status zuerkannt hat, und auf Reisen in andere Länder;

¹ Das Fremdwort „subsidiär“ heißt unterstützend, hilfeleistend, auch behelfsmäßig oder als Behelf dienend. Als subsidiäres Recht bezeichnet man Rechtsbestimmungen, die nur dann zur Anwendung gelangen, wenn das übergeordnete Recht keine Vorschriften gewährt.

- das Recht auf Aufnahme einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit sowie der Zugang zu berufsbildenden Maßnahmen;
- den Zugang zum Bildungssystem bei Kindern und zu Weiterbildung und Umschulung bei Erwachsenen;
- den Zugang zu medizinischer und psychologischer Versorgung sowie sonstigen Formen der Betreuung, insbesondere für Schutzbegünstigte mit besonderen Bedürfnissen wie Minderjährige oder Opfer von Folter, Vergewaltigung, oder anderen Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt;
- die Bereitstellung einer geeigneten Unterkunft;
- den Zugang zu Programmen, die die gesellschaftliche Integration in das Aufnahmeland oder die freiwillige Rückkehr in das Herkunftsland erleichtern.

Quelle

- https://eur-lex.europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/free_moveme

Zusammenfassung

Mit dieser Verordnung wird eine Europäische Agentur für operative Zusammenarbeit zur Verbesserung des integrierten Schutzes der Außengrenzen der EU-Mitgliedstaaten errichtet.

RECHTSAKT

Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26. Oktober 2004 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

ZUSAMMENFASSUNG

Mit der Errichtung der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Frontex) wird der Forderung nach einer Verbesserung des integrierten Schutzes der Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) nachgekommen. Zwar sind die Mitgliedstaaten für die Kontrolle und die Überwachung ihrer Außengrenzen zuständig, aber die Agentur erleichtert die Anwendung der bestehenden und künftigen EU-Maßnahmen zum Schutz dieser Grenzen. Unter „Außengrenzen der Mitgliedstaaten“ sind die Land- und Seegrenzen der Mitgliedstaaten sowie ihre Flug- und Seehäfen, auf welche die Bestimmungen des EU-Rechts über das Überschreiten der Außengrenzen durch Personen Anwendung finden, zu verstehen.

Die Agentur hat folgende Aufgaben:

- Koordinierung der operativen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten beim Schutz der Außengrenzen;
- Erstellung eines gemeinsamen und integrierten Modells zur Bewertung der Gefahren und Durchführung allgemeiner und spezieller Risikoanalysen;
- Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Ausbildung von Grenzschutzbeamten durch Festlegung gemeinsamer Ausbildungsnormen, durch Schulungsmaßnahmen auf europäischer Ebene für nationale Ausbilder von Grenzschutzbeamten sowie durch Abhaltung von Seminaren und Bereitstellung einer Zusatzausbildung für nationale Grenzschutzbeamte;
- Verfolgung der für die Kontrolle und Überwachung an den Außengrenzen maßgeblichen Entwicklungen in der Forschung;
- Unterstützung von Mitgliedstaaten, die sich einer Situation gegenübersehen, die eine verstärkte operative und technische Unterstützung an den Außengrenzen erfordert;

- Bereitstellung der notwendigen Unterstützung für die Mitgliedstaaten bei der Organisation gemeinsamer Rückführungsaktionen. Die Agentur kann Finanzmittel der Union nutzen, die für Rückführungszwecke zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck muss sie eine Bestandsaufnahme der bewährten Praktiken für die Abschiebung von illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen vornehmen;
- Entsendung von Soforteinsatzteams für Grenzsicherungszwecke in Mitgliedstaaten, die sich einer Ausnahme- und Notsituation, z.B. dem massiven Zustrom illegaler Zuwanderer, gegenübersehen.

Unbeschadet der Zuständigkeiten der Agentur können die Mitgliedstaaten mit anderen Mitgliedstaaten und/oder Drittländern weiterhin auf operativer Ebene zusammenarbeiten, soweit diese Zusammenarbeit die Tätigkeit der Agentur ergänzt. Die Mitgliedstaaten berichten der Agentur über diese nicht im Rahmen der Agentur erfolgenden operativen Maßnahmen an den Außengrenzen.

Aufbau und Organisation der Agentur

Die Agentur ist eine Einrichtung der Union und besitzt Rechtspersönlichkeit. Sie ist in technischen Fragen unabhängig und wird von ihrem Exekutivdirektor vertreten. Der Exekutivdirektor ist in der Wahrnehmung seiner Aufgaben völlig unabhängig und wird vom Verwaltungsrat aufgrund von Verdiensten und nachgewiesenen Verwaltungs- und Managementfertigkeiten sowie seiner einschlägigen Erfahrung auf dem Gebiet des Schutzes der Außengrenzen ernannt.

Er wird von einem stellvertretenden Exekutivdirektor unterstützt.

Der Verwaltungsrat nimmt zudem den allgemeinen Tätigkeitsbericht, das Arbeitsprogramm und die Personalpolitik der Agentur an. Außerdem legt er die Organisationsstruktur der Agentur fest. Er setzt sich aus einem Vertreter jeden Mitgliedstaates und zwei Vertretern der Kommission zusammen.

Jeder Mitgliedstaat benennt auch einen Stellvertreter, die Kommission benennt dagegen zwei Stellvertreter. Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederernennung ist einmal zulässig.

8 Bei der Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Bestands assoziierte Länder beteiligen sich an der Agentur. Sie entsenden jeweils einen Vertreter und einen Stellvertreter in den Verwaltungsrat. Die Agentur veröffentlicht den allgemeinen Tätigkeitsbericht und stellt zudem sicher, dass die Öffentlichkeit und interessierte Kreise objektive, zuverlässige und leicht verständliche Informationen über ihre Arbeit erhalten.

Die Einnahmen der Agentur setzen sich zusammen aus einem Zuschuss der Union, einem Beitrag der assoziierten Länder, Gebühren für erbrachte Dienstleistungen und freiwilligen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten. Der Verwaltungsrat erlässt nach Anhörung der Kommission die für die Agentur geltende Finanzregelung.

Der Verwaltungsrat gibt binnen drei Jahren nach Tätigkeitsaufnahme der Agentur und danach alle fünf Jahre eine unabhängige externe Bewertung der Durchführung dieser Verordnung in Auftrag. Auf der Grundlage der Bewertungsergebnisse gibt er seinerseits Empfehlungen für etwaige Änderungen ab. Die Agentur nimmt ihre Tätigkeit am 1. Mai 2005 auf.

Hintergrund

Die EU-Politik im Bereich der Außengrenzen zielt auf einen integrierten Grenzschutz, der ein hohes, einheitliches Niveau für Personenkontrollen und die Überwachung an den Außengrenzen gewährleistet. Dies ist eine Voraussetzung für die Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. In der Mitteilung mit dem Titel „Auf dem Weg zu einem integrierten Grenzschutz an den Außengrenzen der EU-Mitgliedstaaten“ vom 7. Mai 2002 sprach sich die Kommission für die Errichtung einer „Gemeinsamen Instanz von Praktikern für die Außengrenzen“ aus, die mit der Aufgabe betraut werden sollte, die Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten zu leiten. Der Rat hat am 13. Juni 2002 einen Plan für den Grenzschutz an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union angenommen. Darin ist die Errichtung einer Gemeinsamen Instanz von Praktikern für die Außengrenzen vorgesehen, die einen integrierten Grenzschutz an den Außengrenzen sicherstellen sollte. Allerdings hat sich herausgestellt, dass die Gemeinsame Instanz strukturelle Beschränkungen im Hinblick auf die Koordinierung der operativen Zusammenarbeit an den Außengrenzen aufwies.

Änderungen und Neuerungen

Am 16. April 2014 hat das EU-Parlament mehrheitlich eine Reihe von Neuregelungen bezüglich der See-Grenzsicherung und des Flüchtlingsschutzes beschlossen. (Der EU-Ministerrat muss den neuen Regeln noch zustimmen. Damit sei noch im Sommer dieses Jahres zu rechnen, teilte die EU mit.) Die EU-Staaten sowie Frontex sind nun auch nach EU-Recht explizit verpflichtet, Flüchtlingen in Seenot zu helfen. Bislang basierten die Rettungseinsätze auf Freiwilligkeit. Flüchtlingsboote dürfen künftig nicht mehr abgedrängt oder zur Rückkehr genötigt werden; sie dürfen lediglich gewarnt werden, nicht in territoriale Gewässer von EU-Mitgliedstaaten einzudringen.

Bei ihren Grenzschutzoperationen hat Frontex ferner dafür Sorge zu tragen, dass schutzbedürftige Personen wie z. B. Opfer von Menschenhandel oder unbegleitete Minderjährige als solche identifiziert werden und ihre Rechte wahrnehmen können. Jedes Boot soll auf diese Personengruppe hin geprüft werden. Dazu sollen Dolmetscher und Rechtsberater bei Bedarf per Funkverbindung konsultiert werden. Zudem sollen Personen, die in Seenot geratenen Flüchtlingen helfen, künftig keine Strafen mehr befürchten müssen.

Die neuen Regelungen bekräftigen das Zurückweisungsverbot der »Genfer Flüchtlingskonvention (Art. 33, GFK)«, wonach Einwanderer nicht an den Außengrenzen abgewiesen und in Drittstaaten zurückgeschickt werden dürfen, in denen ihnen Menschenrechtsverletzungen drohen. Anlass für die Neuregelung gaben zum einen das schwere Flüchtlingsunglück vor der italienischen Insel Lampedusa im Oktober des vergangenen Jahres, zum anderen das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 05. September 2012, in dem die bisherige rechtliche Grundlage für die Praxis der Überwachung der EU-Seeaußengrenzen für nichtig erklärt wurde (Az. C-355/10). Bei der Verabschiedung der rechtlichen Grundlage für die durch die europäische Agentur Frontex durchgeführte Grenzüberwachung war das Europäische Parlament nicht berücksichtigt worden.

Quelle

- http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/free_movement_of_persons_asylum_immigration/l33124_de.htm
- EU - Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 veröffentlicht im Amtsblatt L 349 vom 25.11.2004
- Newsletter Migration und Bevölkerung. Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 16.05.2014

Verordnung (EG) Nr. 863/2007 Soforteinsatzteams für Grenzsicherungszwecke (RABIT - Rapid Border Intervention Team)

RV 4

Zusammenfassung

Mit dieser Verordnung wird ein Mechanismus eingeführt, der für eine begrenzte Dauer eine verstärkte technische und operative Unterstützung in Form von Soforteinsatzteams für Grenzsicherungszwecke, in die Grenzschutzbeamte anderer Mitgliedstaaten einbezogen werden, ermöglichen soll. Diese Einsatzteams werden auf Antrag eines Mitgliedstaats tätig, der aufgrund des Massenzustroms illegaler Einwanderer, die auf dem Seeweg ankommen, einem plötzlichen und außergewöhnlichen Druck ausgesetzt ist.

RECHTSAKT

Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über einen Mechanismus zur Bildung von Soforteinsatzteams für Grenzsicherungszwecke und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates hinsichtlich dieses Mechanismus und der Regelung der Aufgaben und Befugnisse von abgestellten Beamten.

ZUSAMMENFASSUNG

Nach Eingang eines Antrags eines Mitgliedstaats trifft der Verwaltungsdirektor der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (FRONTEX) so schnell wie möglich, spätestens aber fünf Tage nach Eingang des Antrags, eine Entscheidung über den Antrag auf Entsendung eines oder mehrerer GrenzschutzSoforteinsatzteams.

Anschließend erstellen FRONTEX und der anfordernde Mitgliedstaat einen Einsatzplan, der die Einzelheiten für den Einsatz eines oder mehrerer Teams festlegt.

Der Exekutivdirektor wählt einen oder mehrere FRONTEX-Sachverständige aus, die als Koordinierungsbeamte mit folgenden Aufgaben tätig sind:

- Gewährleistung der Verbindung zwischen FRONTEX einerseits und dem Einsatzmitgliedstaat und den Teammitgliedern andererseits
- Überwachung der Durchführung des Einsatzplans
- Übermittlung einer Evaluierung der Wirkung des Einsatzes an FRONTEX.

Die Mitgliedstaaten ihrerseits benennen eine Kontaktstelle, die die Verbindung zwischen ihren Behörden und FRONTEX sicherstellt.

FRONTEX legt die Zusammenstellung der Teams fest, deren Mitglieder zum nationalen Pool gehören, und entsendet diese. Die Agentur veranstaltet Lehrgänge in Verbindung mit den von den Teams zu erfüllenden Aufgaben.

Stellung und Zuständigkeit der Teammitglieder

Die Mitglieder der Teams, die Personenkontrollen an den Außengrenzen vornehmen und diese Grenzen überwachen sind verpflichtet, das Gemeinschaftsrecht und die Rechtsvorschriften des Einsatzmitgliedstaats einzuhalten. Während des Einsatzes unterstehen die Teammitglieder dem Einsatzmitgliedstaat, dessen Anweisungen sie befolgen. Sie üben ihre Befugnisse nur in Gegenwart der nationalen Grenzschutzbeamten aus.

Die Teammitglieder bleiben Beamte des nationalen Grenzschutzes ihrer Herkunftsmitgliedstaaten und dürfen daher ihre Dienstwaffe und ihre eigene Uniform tragen. Sie sind jedoch an einer blauen Armbinde mit dem Abzeichen der Europäischen Union und FRONTEX zu erkennen. Sie dürfen die Datenbanken des Einsatzmitgliedstaats abfragen und gegebenenfalls Gewalt anwenden.

Beim Einsatz von abgestellten Beamten in einem Einsatzmitgliedstaat haftet dieser Mitgliedstaat für die von ihnen verursachten Schäden. Während ihres Einsatzes gelten die abgestellten Grenzschutzbeamten und Teammitglieder in Bezug auf Straftaten, die gegen sie oder von ihnen begangen werden, als Beamte des Einsatzmitgliedstaats.

Hintergrund

Diese Verordnung geht auf den Europäischen Rat von Den Haag zurück, der in seinen Schlussfolgerungen angeregt hatte, Teams aus nationalen Experten zu bilden, die den darum ersuchenden Mitgliedstaaten schnelle technische und operative Hilfe leisten können. Die Kommission wurde vom Europäischen Rat auf seiner Tagung vom 15./16. Dezember 2005 aufgefordert, im Einklang mit dem Haager Programm bis zum Frühjahr 2006 einen Vorschlag für die Bildung solcher Teams vorzulegen. Um eine Rechtsgrundlage für die Teams zu schaffen, hat die Kommission daraufhin am 19. Juli 2006 einen Textentwurf zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von FRONTEX vorgelegt.

Letzte Änderung: 03.10.2007

Quelle

- http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/free_movement_of_persons_asylum_immigration/l33124_de.htm

Dieser Pakt bildet die Grundlage für die gemeinsame Einwanderungs- und Asylpolitik der Europäischen Union (EU) und ihrer Mitgliedstaaten. Im Geiste der gegenseitigen Verantwortung und Solidarität zwischen den EU-Ländern und der Partnerschaft mit anderen Ländern der Welt gibt dieser Pakt der kontinuierlichen Entwicklung einer gemeinsamen Einwanderungs- und Asylpolitik einen neuen Impuls. Diese Politik wird sowohl das kollektive Interesse der EU als auch die besonderen Bedürfnisse ihrer Mitgliedstaaten berücksichtigen.

RECHTSAKT

Europäischer Pakt zu Einwanderung und Asyl vom 24. September 2008
[Nicht im Amtsblatt veröffentlicht].

ZUSAMMENFASSUNG

Die internationale Migration kann zum Wirtschaftswachstum der Europäischen Union (EU) beitragen. Andererseits bringt sie den Migranten und ihren Herkunftsländern Ressourcen ein und trägt damit auch zu deren Entwicklung bei. Migration kann eine Chance sein, weil sie ein Faktor des zwischenmenschlichen und des wirtschaftlichen Austauschs ist und den Menschen die Möglichkeiten gibt, ihre Ziele zu verwirklichen. Allerdings muss Einwanderung auch so gesteuert sein, dass Europas Aufnahmekapazitäten berücksichtigt werden im Hinblick auf Arbeitsmarkt, Wohnraum sowie Gesundheits-, Schul- und Sozialwesen. Gleichzeitig müssen die Migranten vor der Gefahr einer Ausbeutung durch kriminelle Netze geschützt werden.

Seit mehr als zwanzig Jahren arbeiten die EU-Mitgliedstaaten an der Harmonisierung ihrer Einwanderungs- und Asylpolitik. In verschiedenen Bereichen wurden bereits erhebliche Fortschritte erzielt, insbesondere im Rahmen der Programme von Tampere und Den Haag. Dennoch sind weitere Anstrengungen nötig, um eine wahrhaft gemeinsame Einwanderungs- und Asylpolitik zu schaffen, die das kollektive Interesse der EU sowie die individuellen Bedürfnisse der EU-Mitgliedstaaten berücksichtigt. Folglich hat der Europäische Rat folgende Verpflichtungen in das Programm von Stockholm aufgenommen.

Gestaltung der legalen Einwanderung

Die legale Einwanderung sollte derart gestaltet sein, dass sie die Prioritäten, Bedürfnisse und Aufnahmekapazitäten jedes Mitgliedstaats berücksichtigt und die Integration von Migranten fördert. Dies erfordert von der EU

- die Verwirklichung einer Politik der Arbeitsimmigration, die allen Arbeitsmarkterfordernissen der Mitgliedstaaten Rechnung trägt;
- die Attraktivität der EU für hoch qualifizierte Arbeitnehmer zu erhöhen und neue Maßnahmen zu ergreifen, um die Aufnahme von Studenten und Forschern und deren Bewegungsfreiheit in der Union weiter zu erleichtern;
- dafür zu sorgen, dass diese politischen Maßnahmen nicht die Abwanderung von Fachkräften begünstigen;
- die Zuwanderung aus familiären Gründen besser zu regeln;
- die gegenseitige Unterrichtung über Migrationsfragen zu verstärken;
- die Information über die Möglichkeiten und die Bedingungen der legalen Einwanderung zu verbessern;
- eine ambitionierte Politik zu verfolgen, um eine harmonische Integration der Migranten zu fördern;
- den Informationsaustausch über bewährte Verfahren in den Bereichen Aufnahme und Integration sowie Gemeinschaftsmaßnahmen zur Unterstützung der nationalen Integrationspolitik zu fördern.

Bekämpfung der illegalen Einwanderung

Um sicherzustellen, dass Migranten, die sich illegal in einem EU-Mitgliedstaat aufhalten, in ihr Herkunftsland oder in ein Transitland zurückkehren, sollte die EU

- sich auf einzelfallabhängige Legalisierungen beschränken;
- mit den betreffenden Drittstaaten auf Gemeinschaftsebene oder bilateral Rückübernahmeabkommen schließen und die Wirksamkeit der gemeinschaftlichen Rückübernahmeabkommen evaluieren;
- dafür Sorge tragen, dass den Risiken illegaler Einwanderung im Rahmen der Modalitäten der Politik in Bezug auf die Einreise und den Aufenthalt, Freizügigkeit usw., vorgebeugt wird;
- die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Rückführung von illegalen Migranten weiterentwickeln;
- die Zusammenarbeit mit den Herkunfts- und den Transitländern im Rahmen der Migrationsfrage verstärken, um illegale Einwanderung zu bekämpfen und bedrohte Bevölkerungsgruppen besser zu unterrichten;
- die Mitgliedstaaten auffordern, Anreize zur freiwilligen Rückkehr zu schaffen;
- mit Entschiedenheit mittels abschreckender und verhältnismäßiger Sanktionen gegen die Personen vorgehen, die Migranten ohne rechtmäßigen Aufenthalt in der EU ausbeuten;
- die Gemeinschaftsbestimmungen wirksam umsetzen, wonach eine von einem Mitgliedstaat getroffene Rückführungsentscheidung im gesamten Gebiet der EU gilt.

Stärkung der Wirksamkeit der Grenzkontrollen

Um eine wirksame Kontrolle der Außengrenzen der EU sicherzustellen, müssen alle EU-Mitgliedstaaten:

- alle zu Gebote stehenden Mittel einsetzen, um eine wirksamere Kontrolle der Außengrenzen zu gewährleisten;
- bis spätestens zum 1. Januar 2012 das biometrische Visum allgemein einführen und die Zusammenarbeit zwischen den Konsulaten der Mitgliedstaaten verstärken, um gemeinsame Konsulardienste zu schaffen;
- die Agentur Frontex mit den erforderlichen Mitteln ausstatten, damit sie ihren Auftrag voll und ganz ausführen kann;
- den Schwierigkeiten der Mitgliedstaaten, die einem unverhältnismäßigen Zustrom von Migranten ausgesetzt sind, im Geiste der Solidarität besser Rechnung tragen;
- moderne technische Instrumente einsetzen, die einen wirksamen integrierten Schutz der EU-Außengrenzen gewährleisten;
- die Zusammenarbeit mit den Herkunfts- oder den Transitländern im Hinblick auf die Verstärkung der Kontrolle der Außengrenzen und auf die Bekämpfung der illegalen Einwanderung vertiefen, indem die Ausbildungs- und Ausstattungshilfe für die Migrationsbehörden verstärkt wird;
- den Schengen-Evaluierungsprozess verbessern.

Schaffung eines Europas des Asyls

Obwohl die EU-Mitgliedstaaten bei der Einführung gemeinschaftlicher Mindestnormen für Asyl gewisse Fortschritte erzielt haben, bleiben beträchtliche Unterschiede bestehen. Folglich müssen weitere Anstrengungen unternommen werden, um ein gemeinsames europäisches Asylsystem zu schaffen.

Dazu muss die EU

- ein Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen einrichten;
- Vorschläge für ein einheitliches Asylverfahren vorlegen und einen einheitlichen Status für Flüchtlinge und für Begünstigte des subsidiären Schutzes annehmen;
- für den Fall einer Krise in einem Mitgliedstaat, der mit einem massiven Zustrom von Asylbewerbern konfrontiert ist, Verfahren einrichten und die Umverteilung von Personen, die Anspruch auf internationalen Schutz haben, fördern, um EU-Mitgliedstaaten zu helfen, deren Asylsysteme aufgrund ihrer geografischen Lage oder demografischen Situation einem unverhältnismäßigen Druck ausgesetzt sind;
- die Zusammenarbeit mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen verstärken, um den Personen einen besseren Schutz zu bieten, die außerhalb der EU Asyl beantragen;
- das mit Außengrenzkontrollen betraute Personal in Bezug auf die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet des internationalen Schutzes schulen.

Zusammenarbeit mit den Herkunfts- und Transitländern

Mit Herkunfts- und Transitländern muss eine enge Partnerschaft entwickelt werden, um die Synergien zwischen Migration und Entwicklung zu fördern.

Zu diesem Zweck sollte die EU:

- auf Gemeinschaftsebene oder bilateral mit den Herkunfts- und den Transitländern Abkommen schließen, die Bestimmungen zu den Möglichkeiten der legalen Migration, zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung und zur Rückübernahme sowie zur Entwicklung der Herkunfts- und der Transitländer enthalten;
- die Mitgliedstaaten ermutigen, den Staatsangehörigen der Partnerländer im Osten wie im Süden Europas Möglichkeiten der legalen Einwanderung anzubieten, insbesondere in Form der temporären oder zirkulären Migration, um die Abwanderung der Fachkräfte zu vermeiden;
- mit den Herkunfts- und den Transitländern eine Politik der Zusammenarbeit verfolgen, um insbesondere durch die Stärkung der Kapazitäten dieser Länder von illegaler Einwanderung abzuschrecken oder diese zu bekämpfen;
- die Migrations- und Entwicklungspolitik besser integrieren;
- Maßnahmen der Koentwicklung fördern, etwa die Annahme spezifischer Finanzinstrumente, damit Ersparnisse sicher und kostengünstig überwiesen werden können;
- die Maßnahmen, die mit den Partnerregionen, einschließlich Afrika, Ostund Südosteuropa, Lateinamerika, der Karibik und Asien vereinbart wurden, mit Nachdruck umsetzen;
- den Einsatz der bevorzugten Instrumente des Gesamtansatzes zur Migrationsfrage beschleunigen;
- bei der Durchführung dieser verschiedenen Maßnahmen für Kohärenz mit der Politik der Entwicklungszusammenarbeit und anderen relevanten Politikbereichen der EU sorgen.

Quelle

- http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/free_movement_of_persons_asylum_immigration/l33124_de.htm